Gemeinde Achberg
Bebauungsplanänderung "Gewerbegebiet Baind"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 10.01.2023, ergänzt am 24.03.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Achberg beabsichtigt für den nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteiles "Baind" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens (Fa. Siloanlagen Achberg GmbH & Co. KG) zu schaffen (inklusive der Unterbringung von Verwaltungsgebäuden und der Erweiterung der Produktionshallen). Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zukünftig gesichert und dadurch der Standort als Hauptstandort gestärkt werden. Hierfür ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 25.02.2022 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, das Gebiet im Zuge einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung auf das Vorkommende streng geschützter Tierarten zu untersuchen.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich befindet sich auf den Grundstücken mit der Fl. - Nr. 1404/6, 1404/7, 1404/8, 1404/9, 1404/10, und 1404/13 im Ortsteil "Baind" im Nordwesten des Gemeindegebietes von Achberg, direkt westlich der A 96. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Baind" Gewerbegebiet" (Fassung vom 28.04.2009) ist der östliche Teilbereich als "Fläche für die Landwirtschaft (LWS)" festgesetzt. Zudem befindet sich teilweise im Geltungsbereich eine Fläche für Aufschüttung.

2.2 Nördlich des Geltungsbereiches grenzt die Landesstraße L 2374 an, im Westen befinden sich Siedlungsstrukturen des Ortsteiles "Baind". Im Süden geht der zu überplanende Bereich in landwirtschaftliches Grünland über. Im Osten besteht zwischen dem Vorhabengebiet und der Autobahn zudem ein größerer Röhrichtbestand.

2.3 Der westliche Teil des Geltungsbereiches ist mit den gewerblichen Flächen der Fa. Siloanlagen Achberg GmbH & Co. KG bestanden, der östliche Teil besteht beinahe ausschließlich aus Grünland. Direkt östlich angrenzend an das Firmengelände besteht in westexponierter Hanglage eine artenreiche Saumstruktur. An der südlichen Grenze befindet sich in diesem Bereich auf kiesigem Untergrund zudem eine ruderale, recht lückige Vegetation. Daran südlich anschließend besteht eine bereits in Teilen zugewucherte Steinschüttung zur Hangsicherung, da das Gelände nach Süden hin stark abfällt. Das Umfeld ist durch weiteres Grünland geprägt, lediglich im Süden befindet sich ein naturnah gestaltetes Retentionsbecken, welches von einigen Bäumen und Sträuchern umgeben ist, sowie ein kleiner Streuobstbestand im Südwesten.

2.4 Südöstlich in einer Entfernung von ca. 170 m des voraussichtlichen Geltungsbereiches befindet sich das kartierte Biotop "Baumhecke westlich Hub" (Nr. 1-8324-436-6242) gem. § 30 BNatSchG. Des Weiteren befindet sich nordwestlich des kartierten Biotops "Feldhecke nördlich von Baindt" (Nr. 1-8324-436-0445) in einer Entfernung von ca. 290 m. Im Osten in einer Entfernung von ca. 120 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu" (Nr. 4.36.023). Die Biotope sowie das Landschaftsschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung zum voraussichtlichen Geltungsbereich nicht von der Planung betroffen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Flächen des landesweit berechneten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Die Planfläche selbst ist jedoch nicht für den Biotopverbund relevant.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab für den Geltungsbereich sowie dessen Wirkbereich (etwa 250 m-Radius) Nachweise von vier Vogelarten (Kolkrabe, Rotmilan, Silberreiher, Turmfalke), welche das Gebiet als Nahrungshabitat oder zur Rast nutzten.

3.2 Laut einer Datenbank-Abfrage der Fledermausverbreitungsdaten der LUBW liegen in einem Umkreis von ca. zehn Kilometern um das Plangebiet Nachweise 13 verschiedener Fledermausarten vor. Im Gemeindegebiet von Achberg wurden sieben Arten (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) gemeldet. Die meisten Nachweise stammen aus der katholischen Kirche in Siberatsweiler – hier besteht ein bekanntes Wochenstubenquartier des Großen Mausohres. Diese wurde ebenfalls im Schloss Achberg sowie zusammen mit dem Braunen Langohr in der katholischen Kirche und der Bildeichkapelle in Esseratsweiler nachgewiesen. Quartiere der Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers wurden ebenfalls in der Kirche in Siberatsweiler entdeckt, die Kleine Bartfledermaus sowie die Zwergfledermaus nutzten am

Schloss Achberg ein Quartier. Alle weiteren Nachweise betreffen Jagdgebiete, insbesondere an der Argen.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 05.07.2022 wurde das Plangebiet erstmals bei guten Witterungsbedingungen (vormittags, warm, sonnig) begangen. Dabei wurden die vorliegenden Strukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum (Habitatpotenzial) für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien bewertet.

4.2 Aufgrund von Nachweisen der streng geschützten Zauneidechse wurde das Gebiet im Rahmen einer Reptilienkartierung an zwei weiteren Terminen (22.08.2022, 29.08.2022) begangen. Die Begehungen fanden ebenfalls vormittags bei warmem und sonnigem Wetter statt.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Die Grünlandfläche innerhalb des Geltungsbereiches weist prinzipiell eine Eignung als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Star, etc.) auf. Das Gebiet besitzt allerdings aufgrund der Kleinräumigkeit keine essenzielle Bedeutung für diese Arten. Das direkte Umfeld ist durch das Vorhandensein weitläufiger Grünländer besser geeignet. Diese werden häufig von Rot- und Schwarzmilanen und Mäusebussarden zur Nahrungssuche aufgesucht (Beobachtungen der Kartiererin außerhalb der Relevanzbegehung). Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Bäume, sodass das Vorhandensein von Brutvorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

5.2 Das Gebiet eignet sich aufgrund des Fehlens von Strukturen lediglich als Jagdhabitat für Fledermausarten des Offenlandes (z.B. Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großer Abendsegler). Dementsprechend sind keine nutzbaren Quartierstrukturen zu finden. Da im Umfeld gut strukturierte Offenland-Bereiche bestehen, welche diesen Arten weiterhin zur Verfügung stehen, zeichnet sich in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse kein artenschutzrechtlicher Konflikt ab.

5.3 Der blütenreiche Krautsaum in westexponierter Hanglage im zentralen Bereich weist neben der hohen Insektenabundanz zahlreiche Versteckmöglichkeiten (z.B. Mäuselöcher) auf. Der Saum besitzt somit eine gute Eignung als Jagdhabitat für die streng geschützte Zauneidechse. Die kleine, kiesige Fläche südlich davon, welche lückig mit Ruderalvegetation bestanden ist, stellt ausreichend Sonnenplätze zur Verfügung. Auch an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht eine in Teilen mit Brombeeren überwachsene, südexponierte Flusssteinmauer, welche an der Hangoberkante mit Sträuchern bestanden ist.

Hier bestehen ebenfalls Sonn- und Versteckplätze für die streng geschützte Zauneidechse. Weitere Strukturen, welche als Verbindungselement in Richtung Westen fungieren, bestehen im Westen außerhalb des Geltungsbereiches. Die umliegenden Grünlandflächen weisen ebenfalls eine hohe Insektenvielfalt auf und dienen Zauneidechsen somit als Nahrungsquelle.

Im Rahmen der Reptilienkartierung gelangen insgesamt Nachweise von mindestens drei adulten Tieren, eines davon konnte als Weibchen identifiziert werden. Zudem konnten an verschiedenen Stellen fünf (vermutlich diesjährige) Jungtiere beobachtet werden. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen erforderlich (Vergrämung, Umsiedlung, Schaffung von Ersatzhabitaten).

Die Nachweise sowie das umzusetzende Ausgleichskonzept sind in Karte 01 im Anhang dargestellt.

5.4 Für die Artengruppe der Amphibien ist das südliche Retentionsbecken als Laichhabitat geeignet. Die Begehung fand allerdings außerhalb der Wanderungs- und Laichzeit statt, sodass Aussagen zu vorkommenden Amphibienarten nicht getroffen werden können. Eine Wanderbewegung durch den Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden, da das Gebiet durch die Landstraße im Norden und die Autobahn im Westen von weiteren Strukturen abgeschnitten wird und keine Amphibienwanderroute in diesem Bereich bekannt ist. Da Eingriffe in das potenzielle Laichgewässer nicht erfolgen werden, kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen

6.1 Der genutzte Lebensraum der Zauneidechse innerhalb des Eingriffsbereiches ist in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Hierfür sind Ersatzhabitate auf einer Fläche von mindestens 936 m² in Form von CEF-Maßnahmen anzulegen. Die Maßnahmen sind vor der erforderlichen Baufeldräumung abzuschließen, so dass die Tiere bei einer Umsiedlung geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Die Ersatzhabitate müssen auf mindestens 50 % der Ersatzfläche umgesetzt werden und die folgenden Lebensraumtypen beinhalten liegen:

- Die Anlage von Block- und Bollensteinschüttungen, oder Trockensteinmauern in Kombination mit Totholzhaufen dient als Versteck- und Sonnmöglichkeiten. Bei Totholz-/ Steinhaufen inklusive Sandkranz sollten 60 % der Steine eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt; im Inneren sollten gröbere

Steine verwendet werden (20-40˚cm) und mit kleineren Gesteinen bedeckt werden (10-20˚cm).

- Für die Totholzhaufen sind unterschiedlich dicke Äste und/ oder Wurzelstöcke zu verwenden. Auf sehr dünnes Material ist auf Grund der schnellen Verwitterung zu verzichten. Die Äste sind in sonnenexponierter Lage aufzuschichten. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu beachten, dass die entstandenen Hohlräume entsprechend klein sind, damit Zauneidechsen vor evtl. Feinden geschützt sind. Die Dimension sollte etwa bei ca. 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe liegen; die individuelle Gestaltung kann den Geländegegebenheiten angepasst werden.
- Zusätzlich zu den beschriebenen sowohl als Sonnplatz sowie als Versteck geeigneten Strukturelementen sind als zusätzliche Versteckmöglichkeit weitere niederwüchsige Sträucher zu pflanzen. Insbesondere im Norden der Fläche sind Sträucher zu pflanzen, welche den Tieren einerseits Deckung auf der Nahrungssuche bieten, aber auch das bereits bestehende Habitat anbinden. Es ist darauf zu achten, dass die Sträucher zu keiner Verschattung der Sonnplätze führt.
- Sandlinsen/ Sandkränze dienen den Zauneidechsen als zusätzliche Eiablageplätze. Für die Anlage ist grabfähiger Flusssand zu verwenden. Um ein Ausschwemmen durch Regen zu vermeiden, sind die Sandlinsen ca. 0,4 m in den Boden einzutiefen und mit einzelnen großen Blocksteinen oder Gleisschotter randlich zu bedecken. Die Sandlinsen sollten eine Breite von ca. 2 m und einer Dicke von etwa 50 cm aufweisen.
- Ein Teil der Habitate sind als frostfreie Winterquartiere zu schaffen. Hierfür sind ca. 1,2 m tiefe Bereiche auszuheben und mit Stein-Platten im Wechsel mit eingestreutem Kies so auszulegen, dass sich Hohlräume bilden. Eine Vliesabdeckung zum Schutz deckt das Quartier ab. Das Vlies wird mit Erdreich angedeckt und mit Sträuchern lückig bepflanzt. Der Eingangsbereich des Winterquartiers wird wie auch die Sandlinsen mit großen Blocksteinen randlich bedeckt. Außerordentlich wichtig ist die Bildung von Hohlräumen, damit sich Zauneidechsen darin im Winter vor Frost geschützt aufhalten können. Die Winterquartiere sollen einen Durchmesser von 2-2,5 m aufweisen.
- Die verbleibende Fläche ist als Nahrungslebensraum (ggf. durch magere Einsaat bzw. Ausmagerung) zu gestalten.
- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gepflegt und von Gehölzen freigehalten werden. Gehölze sollten nur auf der sonnenabgewandten Seite verbleiben.

- Die Bereiche um die CEF-Maßnahmen sind zweischürig zu mähen, um geeignete Nahrungshabitate der Zauneidechse zu erhalten bzw. zu schaffen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen, der zweite Schnitt ist ab Mitte August durchzuführen.

Um eine Tötung von Individuen der Zauneidechse zu vermeiden, müssen Tiere, die das Eingriffsgebiet als Lebensraum nutzen, abgefangen und in den zuvor neu geschaffenen Lebensraum (Ersatzhabitate) gebracht werden. Dies muss vor Beginn des Eingriffes und rechtzeitig im Frühjahr stattfinden, damit eine Eiablage der Tiere auf den geplanten Baufeldern (witterungsabhängig i.d.R. ab Anfang Mai) vermieden werden kann. Der in Karte˚01 abgegrenzte Lebensraum ist zuvor zu mähen, um die Erfolgswahrscheinlichkeit während des Abfangens zu erhöhen. Weitere etwaig vorhandene Versteckmöglichkeiten (Steine, Totholz) sind aus dem Eingriffsgebiet zu entfernen. Um eine rückwärtige Besiedelung zu verhindern, ist die Fläche mit einem Reptilienschutzzaun zu umzäunen. Dieser ist entweder in den Boden einzugraben oder mit Steinen/ Schotter zu befestigen, um ein Durchschlüpfen der Tiere zu verhindern. Der Beginn der Bauarbeiten kann erst beginnen, nachdem der Eingriffsbereich von Zauneidechsen nicht mehr als Lebensraum genutzt wird.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Blick von Südwesten auf das Firmengelände. Im Vordergrund ist das z.T. südexponierte Grünland (Eingriffsbereich) zu sehen.



Blick von Westen auf die südexponierte Fläche im Süden des Geltungsbereiches. Im Hintergrund ist der Röhrichtbestand entlang der Autobahn zu sehen.



Detailaufnahme der ruderalen Fläche ebenfalls im Süden des Geltungsbereiches, welcher überplant wird.



Blick auf die artenreiche Krautflur westlich des bestehenden Firmengeländes, welche ebenfalls überplant wird.



Blick von Süden auf den Hangbereich südlich des Firmengeländes, welcher nicht überplant wird und Zauneidechsen als Jagdhabitat weiterhin zur Verfügung steht.
.



Blick von Westen auf das Retentionsbecken südlich des Geltungsbereiches. Hier ist ausreichend Platz für die umzusetzenden Ersatzhabitate.



Detailaufnahme im Bereich des Retentionsbeckens.



Beispielbild für einen geeigneten Ersatzlebensraum für die Zauneidechse.



Querschnitt durch ein geeignetes Zauneidechsenersatzhabitat.

